Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 23.07.2020

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 und der §§ 2, 11, 13, 14, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenstein am 23.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Lichtenstein erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine die allgemeine Verwaltungsgebühr gemäß Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr gemäß Nr. 2.2 des Gebührenverzeichnisses erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Verwaltungsgebühr gemäß Nr. 2.3 des Gebührenverzeichnisses erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt! Lichtenstein, den 17.12.2020

Peter Nußbaum Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister/in dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 23.07.2020

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebührenart	Gebühr
		•	
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	Zeitgebühr	€ 16,00 pro angefangene Viertelstunde
2.	Anträge		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schrift- lichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrie- ben oder angeordnet ist	Zeitgebühr	€ 16,00 pro angefangene Viertelstunde
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 der Satzung)	Zeitgebühr	€ 16,00 pro angefangene Viertelstunde
	Ablehnung wegen Unzuständigkeit		gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines sonstigen Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung), soweit nichts anderes bestimmt ist	Zeitgebühr	€ 16,00 pro angefangene Viertelstunde
3.	Ausnahme, Befreiung von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	Zeitgebühr	€ 16,00 pro angefangene Viertelstunde
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist	Zeitgebühr	€ 16,00 pro angefangene Viertelstunde

5.	Rechtsbehelfe		
	(Widerspruch, Gegenvorstellung, Dienst-		
	aufsichtsbeschwerde usw.)		
5.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als	Zeitgebühr	€ 14,00
3.1		Zeitgebüin	pro angefangene
	unzulässig oder unbegründet zurückgewie-		Viertelstunde
	sen oder wenn die Gebühr einem Gegner		vierteistunde
	auferlegt werden kann, der die angefoch-		
	tene Verfügung oder Entscheidung bean-		
	tragt hat, soweit nichts anderes bestimmt		
	ist		
5.2	Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn mit der	Zeitgebühr	€ 7,00
	sachlichen Bearbeitung begonnen wurde		pro angefangene
			Viertelstunde
6.	Landesinformationsfreiheitsgesetz	Zeitgebühr	€ 16,00
	Zurverfügungstellung von Informationen		pro angefangene
	(einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch		Viertelstunde
	schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege		
	- Informationszugang in einfachen Fällen		
	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft		
	- Einsichtnahme bei umfangreichen oder		
	außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand		
	- Herausgabe von Abschriften		
7.	Amtliche Beglaubigungen		
7.	Amuliche beglaubigungen		
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften,	Festgebühr	€ 4,00
	Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere		
	Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde		
	beglaubigt oder wird die Unterschrift einer		
	Person mehrfach auf verschiedenen Urkun-		
	den, aber aufgrund eines gleichzeitig gestell-		
	ten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die		
	erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede		
	weitere die Hälfte der für die erste Beglau-		
	bigung bzw. Bestätigung erhobenen Gebühr		
	zum Ansatz.		
	•		-
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung	Festgebühr	€ 1,50
	von Abschriften, Auszügen, Niederschriften,		
	Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen		
	Akten oder privaten Schriftstücken mit der		
	Urschrift je Seite		
	gilt nicht für öffentliche Beglaubigungen		
8.			1
	Bestätigungen		

8.1	Bestätigung der Übereinstimmung aus	Festgebühr	€ 2,50	
	amtlichen Akten je Seite			
8.2	Bestätigung der Übereinstimmung aus	Festgebühr	€ 2,50	
	privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite			
	<u> </u>			
9.	Bescheinigungen			
	•			
9.1	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden	Festgebühr	€ 8,00	
	<u> </u>			
9.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsentscheidung	Festgebühr	€ 9,00	
,			•	
10.	Anfertigung von Kopien / Fax			
10.1	DIN A 4 s/w 1. Seite	Festgebühr	€ 1,50	
	ab der 2. Seite		€ 0,40	
10.2	DIN A 3 s/w 1. Seite		€ 1,50	
	ab der 2. Seite		€ 0,50	
10.3	DIN A 4 Farbe 1. Seite		€ 1,50	
	ab der 2. Seite		€ 0,40	
10.4	DIN A 3 Farbe 1. Seite		€ 1,50	
	ab der 2. Seite		€ 0,50	
			/	
10.5	Fax je Seite	Festgebühr	€ 1,50	
		ļ	,	
11.	Anliegerbeitragsbescheinigung	Zeitgebühr	€ 17,00	
			je angefangene	
			Viertelstunde	
,	·		•	
12.	Baugesetzbuch			
	•			
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses	Festgebühr	€ 23,00	
	(Nichtausübung oder Nichtbestehen des			
	Vorkaufsrechtes)			
12.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung	Festgebühr	€ 22,00	

13.	Bauordnungsrecht		
13.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der	Wertgebühr	0,288 Promille
	vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabe-		der Bau- bzw.
	verfahren		Abbruchkosten

13.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO und sonstige	Zeitgebühr	€ 14,00
	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrecht		pro angefangene
	Anordinangen im Kamilen des Badordinangsreene		Viertelstunde
			vierteistunde
13.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn	Festgebühr	€ 15,00
15.5		resigebuili	
	(§ 55 LBO) inkl. Zustellungsgebühr		je Angrenzer
13.4	Bearbeitung einer Baulast-Übernahmeerklärung	Zeitgebühr	€ 11,00
13.4	_	Zeitgebüili	
	(inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)		je angefangene
			Viertelstunde
13.5	schriftlliche Auskunft aus dem Baulasten-	Festgebühr	€ 11,00
13.5		resigebuili	€ 11,00
	verzeichnis (je Baulast und Flurstück)		
14.	Geschäftsstelle Gutachterausschuss		
14.1	schriftliche Auskunft aus der Kaufpreis-	Festgebühr	€ 30,00
	sammlung		
14.2	schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte	Festgebühr	€ 20,00
	1		
15.	Wasserrecht		
45.4		-	6.47.00
15.1	Wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen,	Zeitgebühr	€ 17,00
	Abweichungen, Prüfung von Anträgen im		pro angefangene
	Rahmen des Hochwasserschutzes		Viertelstunde
15.2	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrand-	Zeitgebühr	€ 17,00
	streifen		pro angefangene
			Viertelstunde
15.3	Durchleitung von Wasser und Abwasser nach	Zeitgebühr	€ 17,00
	WHG (Zwangsverpflichtung)		pro angefangene
			Viertelstunde

16.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung		
16.1	Aufgaben nach PolVOgH, PolV und sonstige polizeirechtliche Anordnungen	Zeitgebühr	€ 14,00 pro angefangene Viertelstunde
16.2	Prüfungen / Wiederholungsprüfungen	Zeitgebühr	€ 14,00 pro angefangene

			Viertelstunde
16.3	Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	Zeitgebühr	€ 14,00 pro angefangene Viertelstunde
16.4	Erteilung von Platzverweisen	Festgebühr	€ 58,00
17.	Sonn- und Feiertagsrecht		
17.1	Befreiungen von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	Zeitgebühr	€ 14,00 pro angefangene Viertelstunde
17.2	Befreiungen vom Sonn- und Feiertagsgesetz	Zeitgebühr	€ 14,00 pro angefangene Viertelstunde
18.	Ladenöffnungsgesetz, insbesondere Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen	Zeitgebühr	€ 14,00 pro angefangene Viertelstunde
19.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	Festgebühr	€ 20,00
20.	Melderecht		
20.1	einfache Melderegisterauskunft	Festgebühr	€ 10,00
20.2	erweiterte Melderegisterauskunft	Festgebühr	€ 12,00
20.3	automatisierte Melderegisterauskunft Meldeportal	Festgebühr	€ 6,00
20.4	Gruppenauskunft	Festgebühr	€ 11,00
20.5	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	Festgebühr	€ 6,00
20.6	einfache Meldebescheinigung	Festgebühr	€ 6,00
20.7	erweiterte Meldebescheinigung	Festgebühr	€ 8,00
20.8	Ablehnung einer Auskunftssperre	Festgebühr	€ 11,00
20.9	für sonstige Inanspruchnahme der Meldebe- hörden	Zeitgebühr	€ 12,00 pro angefangene Viertelstunde

21.1	Amtshandlung im Kirchenaustrittsver-	Festgebühr	€ 22,00
	fahren, je Person		
21.2	Vor- und Nachbereitung Sektempfang	Festgebühr	€ 9,00
	bei Trauungen (ohne Getränke)		
21.3	Zuschlag für Trauungen außerhalb des Rathauses	Festgebühr	€ 83,00
	(Schloss Lichtenstein)		
21.4	Zuschlag für Samstagstrauungen	Festgebühr	€ 13,00
22.	Straßenrechtliche Sondernutzung		
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer	Festgebühr	€ 29,00
	Straße über den Gemeingebrauch hinaus		
23.	Fischereiwesen		
23.1	Ausstellung/Ersatz eines Fischerei-	Festgebühr	€ 17,00
	scheines und Jugendfischereischeines		
23.2	Verlängerung eines Fischereischeines	Festgebühr	€ 12,00
			,,
24.	Gewerberecht		
24.1	Gewerbeanmeldung	Festgebühr	€ 21,00
24.2	Gewerbeummeldung	Festgebühr	€ 21,00
24.3	Gewerbeabmeldung	Festgebühr	€ 17,00
24.4	Bestätigung von An-, Ab- und Ummeldungen	Festgebühr	€ 8,00
24.5	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerbe-	Festgebühr	€ 12,00
	register		
25.	Spielgeräte		
25.4		Zaitarah ühr	614.00
25.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§33c Abs.1 GewO)	Zeitgebühr	€ 14,00 pro angefangene
	(00000000000000000000000000000000000000		Viertelstunde
			zzgl. € 100
25.2	Geeignetheitsbestätigung (§33c Abs.3 GewO)	Zeitgebühr	€ 14,00
	des Aufstellungsortes für Spielgeräte		pro angefangene
			Viertelstunde
26.	Gaststättenrecht		
	-		

26.1	Gestattungen für den ersten Tag	Festgebühr	€ 18,00
26.2	für jeden weiteren Tag	Festgebühr	€ 9,00
26.3	Zulassung von Ausnahmen von Sperrzeit- vorschriften für einzelne Betriebe	Zeitgebühr	€ 14,00 pro angefangene Viertelstunde
26.4	Sperrzeitverkürzung	Zeitgebühr	€ 14,00 pro angefangene Viertelstunde
27.	Plakatierung		
27.1	Genehmigung von Plakatierungen	Festgebühr	€ 31,00
27.2	Entfernung von Plakaten	Zeitgebühr	€ 26,00 pro angefangene Viertelstunde
28.	Umweltinformationsgesetz Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder sonstigem Wege	Zeitgebühr	€ 14,00 pro angefangene Viertelstunde
29.	Bestattungsrecht		
29.1	Ausstellung eines Leichenpasses	Festgebühr	€ 27,00
29.2	Ausnahmegenehmigung zur Beisetzung der Asche an anderen Orten	Festgebühr	€ 27,00
29.3	Ausstellung einer Urnenanforderung	Festgebühr	€ 9,00
30.	Sprengstoffrecht Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerkes (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2)	Festgebühr	€ 29,00
31.	Aufbewahrung von amtlichen Dokumenten	Zeitgebühr	€ 12,00 pro angefangene Viertelstunde
32.	Brandverhütungsschau Beratungen zum Brandschutz	Zeitgebühr	€ 14,00 pro angefangene Viertelstunde